

Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 11/26

Kusel, 17.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.11.2026	11:00 Uhr	24, Dienstzimmer	Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Herschweiler-Pettersheim
zu je 1/2 an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Herschweiler-Pettersheim	Fl.St.Nr. 5146	Wohnbaufläche Wallheckstraße 32	791	1567 BV 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit Wohngebäude und Fertiggarage; Baujahr Wohngebäude: ca. 1920, Anbau ca. 1942; unterstellt zu Wohnzwecken genutztes Gebäude mit 1 WE; eineinhalbgeschossig: teilunterkellert (nach den vorliegenden Planunterlagen); unterstellt ausgebautes Dachgeschoss (Annahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten); freistehend mit eingehaustem Eingangsbereich rechtsseitig, rechtsseitig unmittelbar grenzständig; es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden, daher Sicherheitsabschlag beim Verkehrswert;

Verkehrswert:

108.900,00 € (54.450,- € je Halbbanteil)

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.